

## **UNTERRICHTUNG**

**durch die Landesregierung**

**Weitere Corona-Maßnahmen**

**Die Ministerpräsidentin**  
**Chef der Staatskanzlei**

Schwerin, den 10. Mai 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Schloss  
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 5. Mai 2022
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 6. Mai 2022.

Mit freundlichen Grüßen

**Patrick Dahlemann**

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V<sup>1,2</sup>

Vom 5. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Dritte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. M-V S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und Testnachweis“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
 

„14. ein Testnachweis ein Nachweis gemäß § 22a Absatz 3 Infektionsschutzgesetz.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5 Isolation und Quarantäne

(1) Personen mit einem positiven Testergebnis (Selbst- oder Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis) im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort ständig zu isolieren. Handelt es sich bei dem positiven Testergebnis nach Satz 1 nicht um einen Nukleinsäurenachweis, hat die positiv getestete Person einen solchen zu veranlassen. Die Isolation wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Ist das Ergebnis der Testung nach Satz 2, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation. Die Isolation endet im Übrigen frühestens fünf Tage nach dem ersten durch Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis nachgewiesenen positiven Testergebnis, sofern die betroffene Person zuvor 48 Stunden asymptomatisch war. Die Dauer der Isolation beträgt maximal zehn Tage. Es wird dennoch dringend empfohlen, die Isolation erst dann zu beenden, wenn durch Testung nachgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mehr vorliegt. Isolierten Personen ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, oder die Unterkunft ohne Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde zu verlassen.

(2) Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ein Testnachweis eines Schnelltests oder Nukleinsäurenachweises erforderlich. Dieser ist dem Arbeitgeber vor Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

(3) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, wird dringend empfohlen, bis zum fünften Tag nach dem Kontakt selbstständig Kontakte zu reduzieren und täglich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, besteht darüber hinaus vor Dienstantritt die Pflicht bis zum fünften Tag nach dem Kontakt täglich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.“

3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 1, 2 und 8“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. entgegen § 5 Absatz 2 einen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Wiederaufnahme der Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie der Eingliederungshilfe nicht durchführt oder dem Arbeitgeber den Testnachweis nicht vorlegt,

3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 als Beschäftigter in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach einem Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person bis zum fünften Tag nach dem Kontakt keine täglichen Testungen vor Dienstantritt vornimmt,“.

- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 19 werden die Nummern 4 bis 21.

4. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „26. Mai 2022“ durch die Angabe „3. Juni 2022“ ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert LVO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70

<sup>2</sup> Online gestellt und eilverkündet am 5. Mai 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen, Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.<sup>2</sup>

Schwerin, den 5. Mai 2022

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport**  
**Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**  
**Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz**  
**Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres,  
Bau und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung**  
**Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten**  
**Bettina Martin**

<sup>2</sup> Online gestellt und eilverkündet am 5. Mai 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen, Fundstelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang  
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten  
und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII  
(Zweite Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)<sup>1, 2</sup>**

**Vom 6. Mai 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 248), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2022 (GVOBl. M-V S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 11 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) In Nummer 12 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „oder als enge Kontaktperson, zum Beispiel als Mitbewohner im Doppelzimmer, gilt“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit beim Personal eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, kann eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Genesung nur unter der Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Corona-LVO M-V erfolgen.“
4. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „25. Mai 2022“ durch die Angabe „4. Juni 2022“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.<sup>2</sup>

Schwerin, den 6. Mai 2022

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

<sup>1</sup> Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 76

<sup>2</sup> Online gestellt und eilverkündet am 6. Mai 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle:<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>